

4. gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Artikel 64

Im Falle der Anwendung des Artikels 63 dieses Vertrages setzt der ersuchte Vertragspartner den ersuchenden Vertragspartner über die Gründe der Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 65

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben. Dem Ersuchen sind Unterlagen über die Straftat und alle Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(2) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis; ist ein Urteil ergangen, das Rechtskraft erlangt hat, übermittelt er ihm eine Abschrift.

Artikel 66

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt und seitens der Koreanischen Volksdemokratischen Republik die Generalstaatsanwaltschaft miteinander.

Artikel 67

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und Beweise darüber, daß die betreffende Person verdächtig ist; der Text des entsprechenden Strafgesetzes, nach welchem die Handlung beurteilt wird. Ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der entsprechende Gesetzestext, nach dem die Straftat qualifiziert wurde, beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen. Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort u. a.

Artikel 68

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Auf Ersuchen des ersuchenden Vertragspartners kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 69

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Inhaftierung an.

Artikel 70

(1) Auf Antrag kann eine auszuliefernde Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens inhaftiert werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl gegen diese Person oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieser Antrag kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels inhaftieren, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 62 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der Inhaftierung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 71

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 68 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben zum Auslieferungsersuchen nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 70 dieses Vertrages inhaftierte Person kann auf freien Fuß gesetzt werden, wenn das Auslieferungsersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem die Benachrichtigung des anderen Vertragspartners über die Inhaftierung dieser Person abgesandt wurde.

Artikel 72

Aufschub der Auslieferung

Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners ver-